

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 236 Nr. 1 und Nr. 2, §§ 234, 233, 232 Abs. 2, § 139

Leitsätze:

Die Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen sollen, und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung müssen grundsätzlich innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO angegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kommt ein Nachschieben von solchen Tatsachen und Mitteln nur in Betracht, wenn das Gericht das richterliche Fragerecht hätte ausüben müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 348/73

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1973

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 348/73

3 Sa 163/72 Baden-Württemberg

Urteilstenor zuge-
stellt am

6. Dezember 1973

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1973 - 3 Sa 163/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin bis zum 30. September 1971 als Programmierer beschäftigt. Er bezog ein monatliches Gehalt von 1.800,-- DM und bei auswärtigem Einsatz eine Spesenpauschale in Höhe von 700,-- DM netto. Eine Lohnsteuerprüfung bei der Klägerin im Jahre 1971 ergab, daß die bezahlten Spensensätze nur während der ersten drei Monate einer auswärtigen Tätigkeit vom Steueransatz ausgenommen waren, im übrigen aber zu versteuern waren. Das Finanzamt Stuttgart nahm deshalb in einer Nachversteuerung die Klägerin als Haftungsschuldnerin in Höhe von 7.468,24 DM in Anspruch. Mit der Klage hat die Klägerin vom Beklagten Erstattung dieses Betrages verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen das am 5. Dezember 1972 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1972, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 20. Dezember 1972, Berufung eingelegt, mit der sie ihren erstinstanzlichen Klageantrag weiterverfolgt hat. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1972 hat sie gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig das verspätet eingelegte Rechtsmittel wiederholt. Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags hat sie - unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen - behauptet, die Berufungsschrift sei am letzten Tag der Frist, am 19. Dezember 1972, etwa um 8⁰⁰ Uhr, in das Schließfach des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts im Oberlandesgericht Stuttgart geworfen und dieses Fach sei seitens der Arbeitsgerichte erst wieder am 20. Dezember 1972 geleert worden. An dem Schließfach sei ein Hinweis angebracht, wonach eine Leerung nach 7³⁰ Uhr täglich nicht mehr erfolge. Der Anwaltsgehilfin aus dem Büro ihres Prozeßbevollmächtigten, Frau F , sei nicht bekannt gewesen, daß es sich bei der Berufungsschrift um eine Fristsache gehandelt habe. Eine andere Anwaltsgehilfin, Frau J , der der bevorstehende Ablauf der Berufungsfrist bekannt gewesen sei, habe es versäumt, Frau F auf die Berufungsfrist hinzuweisen. Ihr Prozeßbevollmächtigter habe Frau

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

J am 18. Dezember 1972 beauftragt, die diktierete Berufungsschrift noch am selben Tage zu schreiben und an das Landesarbeitsgericht abzusenden. Ein besonderer Hinweis, daß die Übersendung der Berufungsschrift per Post erfolgen solle, sei an diesem Tag nicht erfolgt. Bei ihrer Einstellung am 1. April 1970 sei Frau J auferlegt worden, die für die Arbeitsgerichte und Verwaltungsgerichte bestimmte Post, insbesondere die Fristensache nicht über die Schließfächer dieser Gerichte im Oberlandesgericht laufen zu lassen, sondern nur per Post zu versenden. Dieser Anweisung sei Frau J grundsätzlich nachgekommen, wie verschiedene Stichproben ergeben hätten. Frau J, die eine zuverlässige Kraft und durch deren Verschulden bisher noch keine Frist versäumt worden sei, habe es jedoch versäumt, dieser Anweisung auch im vorliegenden Fall nachzukommen. Sie habe die Berufungsschrift einfach zu der für die Gerichtsschließfächer bestimmten Post gelegt. Frau J sei nicht bekannt gewesen, daß an dem Gerichtsschließfach des Arbeitsgerichts der Hinweis auf die einmalige tägliche Leerung um 7³⁰ Uhr angebracht sei. Sie habe seit vielen Jahren keine Post mehr in die Gerichtsschließfächer gelegt, da diese Arbeit regelmäßig von jüngeren Anwaltsgehilfinen ausgeführt würde. Frau J sei seit längerer Zeit als Bürovorsteherin tätig gewesen. Dabei habe ihr die Führung des Fristenkalenders für die gesamte Kanzlei sowie die gesamte Fristenüberwachung obliegen. Von dieser Tätigkeit sei Frau J nur deshalb entbunden worden, weil sie seit ca. drei Monaten nur noch teilzeitbeschäftigt sei.

Die Klägerin hat den Standpunkt vertreten, die Versäumung der Berufungsfrist sei auf eine ausnahmsweise Nachlässigkeit von Frau J zurückzuführen. Die rechtzeitige Einlegung der Berufung sei deshalb infolge eines unabwendbaren Zufalls unterblieben.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Ursache der Fristversäumung liege in einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin. Dies habe nicht das erforderliche äußerste Maß an Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung der Frist zu ermöglichen. Er habe sich nicht auf die einmalige Belehrung der Anwaltsgehilfin J bei deren Einstellung vor



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

fen, an das Landesarbeitsgericht gerichtete Fristsachen grundsätzlich per Post zu versenden. Dies folge schon aus dem erheblichen Zeitablauf seit der Belehrung und daraus, daß Frau J über den zwingenden Grund dieser Belehrung, nämlich die etwas ungewöhnlichen Leerungszeiten des Schließfaches, nicht informiert und seit Jahren auch nicht mehr mit der Abfertigung der Gerichtspost befaßt gewesen sei. Es sei auch zu berücksichtigen, daß Frau J seit Monaten nur noch teilzeitbeschäftigt und deshalb nicht in der Lage gewesen sei, einen Geschäftsvorgang bis zu dessen Ende zu besorgen. Schließlich sei überhaupt fraglich, ob der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, falls entsprechend seinen Anordnungen die Berufungsschrift mit der Post versandt worden wäre, damit habe rechnen können, daß im vorweihnachtlichen Postverkehr in einer Großstadt ein zur Post gegebener Brief bereits am nächsten Tag den Empfänger erreiche.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Revision, mit der sie die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Wie auch die Revision nicht bezweifelt, endete die Berufungsfrist am 19. Dezember 1972 und ist die Berufungsschrift am 20. Dezember 1972 verspätet eingegangen.

II. Somit ist lediglich darüber zu befinden, ob das Landesarbeitsgericht der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu Recht verweigert hat.

1. Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO ist gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur statthaft, wenn die Frist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden ist. Darunter ist ein Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (Urteil des Senats vom 9. Oktober 1972 - 3 AZR 318/72 - AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [zu I der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Für ein Verschulden ihres



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

([mobile App](#))



- 5 -

Prozeßbevollmächtigten hat die Prozeßpartei einzustehen, nicht jedoch für das Verschulden des Anwaltspersonals (§ 232 Abs.2 Z

2. Das Landesarbeitsgericht hat ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin aus zwei Gründen angenommen und deshalb die nachgesuchte Wiedereinsetzung verweigert und infolgedessen die Berufung wegen Verspätung als unzulässig verworfen.

a) Es hat angenommen, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe am 18. Dezember 1972 Frau J ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß die Berufungsfrist am 19. Dezember 1972 ablaufe und die Berufungsschrift unter allen Umständen am 19. Dezember 1972 beim Landesarbeitsgericht eingehen müsse. Deshalb hat er Frau J am 18. Dezember 1972 - trotz bereits früher geschehener Belehrungen - nochmals ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß das Schließfach des Landesarbeitsgerichts beim Oberlandesgericht bereits um 7³⁰ Uhr geleert werde und dort die Berufungsschrift nicht später eingehen dürfe.

b) Selbst wenn der Prozeßbevollmächtigte nicht damit habe zu rechnen brauchen, daß die Berufungsschrift entgegen seinen Anweisungen in das Schließfach des Landesarbeitsgerichts beim Oberlandesgericht gelegt werde, bleibe ein weiteres Verschulden des Rechtsanwalts übrig. Da die Berufungsschrift erst am späten Abend des 18. Dezember 1972 gefertigt worden sei, habe er sich die Frage vorlegen müssen, ob seine generelle Anweisung, für das Landesarbeitsgericht bestimmte Fristensachen stets mit der Post zu versenden, für den vorliegenden Fall tunlich sei. Denn er habe Zweifel bekommen müssen, ob am 19. Dezember 1972 die Berufungsschrift das Landesarbeitsgericht noch erreichen werde. Deshalb habe der Prozeßbevollmächtigte auf jeden Fall mindestens eine seiner beiden Angestellten auf den am 19. Dezember 1972 drohenden Fristablauf und die Notwendigkeit hinweisen müssen, noch an diesem Tage die Berufungsschrift an das Landesarbeitsgericht gelangen zu lassen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht glaubhaft gemacht hat die Fristversäumung beruhe auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne von II. 1. dieser Gründe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Als am 18. Dezember 1972 die Berufungsschrift zu später Stunde im Büro des Prozeßbevollmächtigten noch gefertigt wurde, mußte sich der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei gehöriger Sorgfalt die geradezu sich aufdrängende Frage stellen, auf welchem Wege die Berufungsschrift dem Landesarbeitsgericht noch am 19. Dezember 1972 zugehen könne. Zu einer solchen Überlegung bestand unübersehbarer Anlaß: Wenn die Berufungsschrift mit der Post an das Landesarbeitsgericht gesandt werden sollte, wie es der generellen Anordnung des Prozeßbevollmächtigten an sein Büro entsprach, mußte dieser überlegen, bis wann der Brief zur Post gebracht werden müsse, wie lange erfahrungsgemäß die Post für eine Zustellung innerhalb Stuttgarts brauche, ob die bekannte starke Belastung der Post in der Vorweihnachtszeit die Zustellung an das Landesarbeitsgericht verzögern könne, ob nicht ein Eilbrief oder eine telegraphische Berufungseinlegung angebracht sei oder ob es nicht zweckmäßig und am sichersten sei, beim Landesarbeitsgericht die Schrift vor Ablauf des 19. Dezember 1972 abzugeben oder in den Nachtbriefkasten zu legen oder durch einen Boten legen zu lassen. Daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin am 18. Dezember 1972 diese oder ähnliche Überlegungen angestellt und am 18. Dezember 1972 oder 19. Dezember 1972 irgendwelche Maßnahmen getroffen habe, um einen rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht sicherzustellen, hat die Klägerin innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO nicht vorgetragen. Innerhalb dieser Frist hat sie lediglich geltend gemacht, ihr Prozeßbevollmächtigter habe darauf vertrauen können, daß die Berufungsschrift nicht in das Schließfach des Landesarbeitsgerichts beim Oberlandesgericht gelegt, sondern mit der Post befördert werde. Dazu, wieso der Rechtsanwalt ohne Vorwurf in der Vorweihnachtszeit darauf vertrauen konnte, die zu später Stunde geschriebene Berufungsschrift werde bei einem Postversand noch am 19. Dezember 1972 rechtzeitig beim Landesarbeitsgericht eingehen, hat sich die Klägerin innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO nicht geäußert.

Ihre erst in der Revisionsinstanz gegebene Darstellung, ein bis 21⁰⁰ Uhr am 18. Dezember 1972 aufgegebenen Brief wäre mit Sicherheit am 19. Dezember 1972 dem Landesarbeitsgericht noch zugestellt worden, ist unbeachtlich. Die die Wiedereinsetzung be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

gründenden Tatsachen und die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung (§ 236 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO) müssen innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO angegeben werden (vgl. BGHZ 2, 3 [345]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 236 Anm. III zu N 7). Ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO ist unzulässig. Soweit die Rechtsprechung und die Literatur (vgl. BGHZ 2, 342 [345]; Stein-Jonas-Pohle, aaO) in gewissem Umfang auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO noch solche Ergänzungen und Glaubhaftmachungen zulassen, die bei richtiger Ausübung des richterlichen Fraurechts (§ 139 ZPO) hätten gemacht werden können, steht ein solches Recht der Klägerin nicht zu. Nachdem sie in dem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür gegeben hatte, daß ihr Prozeßbevollmächtigter sich gehöriger Weise um den rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht gekümmert habe, hatte das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß, nach Dingen und Umständen zu fragen, von denen anzunehmen ist, daß sie ein Rechtsanwalt selbst vorträgt, wenn er sie anführen könnte.

III Da nach allem das Landesarbeitsgericht die Wiedereinsetzung zu Recht verweigert und die Berufung wegen Verspätung zu Recht als unzulässig verworfen hat, muß die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Lichtenstein

Handrack

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)